

Technische Universität Berlin

Habilitationsordnung



Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik

Vom 11. Mai 1973¹⁾

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat folgende Ordnung beschlossen:²⁾

§ 1

Lehrbefähigung

Habilitiert ist derjenige, dem an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Berlin auf Grund eines Habilitationsverfahrens die Lehrbefähigung zuerkannt ist. Wer an einer wissenschaftlichen Hochschule eines Landes der Bundesrepublik Deutschland habilitiert ist, besitzt die Lehrbefähigung (§ 29 Abs. 1 Hochschulergesetz - HSchLG -).

§ 2

Voraussetzungen für das Habilitationsverfahren

Als Bewerber ist zum Habilitationsverfahren zuzulassen, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule ordnungsgemäß studiert hat und zur Führung des Doktorgrades berechtigt ist. Die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber von einem Angehörigen des Lehrkörpers für die Habilitation vorgeschlagen wird (§ 30 Abs. 1 HSchLG).

§ 3

Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist schriftlich an den Fachbereich Physik zu richten.

(2) Im Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist das Lehrgebiet zu bezeichnen, für das der Antragsteller die Lehrbefähigung zu erlangen wünscht.

(3) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:

1. Eine Schilderung des Lebenslaufes des Antragstellers, die insbesondere über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung des Antragstellers Aufschluß gibt.
2. Unterlagen über den Abschluß des Hochschulstudiums und über den Doktorgrad mit je einer Abschrift oder Fotokopie zum Verbleib.
3. Unterlagen über Leistungen aus der Forschung (in zweifacher Ausfertigung). Diese Leistungen können nachgewiesen werden durch die Vorlage publizierter Forschungsergebnisse und/oder durch eine umfassendere Monographie (Habilitationschrift). Eine hervorragende Dissertation kann als Habilitationsleistung anerkannt werden. Sofern der Charakter der Arbeiten eine Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern notwendig gemacht hat, können auch diese Arbeiten bewertet werden (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 HSchLG).
4. Angaben über eigene Lehrtätigkeiten.
Als Lehrtätigkeiten gelten z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, auch wenn sie an Forschungsinstituten, Fachhochschulen oder gleichwertigen Einrichtungen durchgeführt worden sind.
5. Eine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber, daß er die an die Stelle einer besonderen Habilitationschrift tretenden Publikationen oder die eingereichte Habilitationschrift selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat. Sofern der Charakter der Arbeiten eine Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern notwendig gemacht hat, sind Name, akademischer Grad und Anschrift derselben zu nennen sowie Auskunft zu geben, ob diese Wissenschaftler ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei die an die Stelle einer besonderen Habilitationschrift tretenden Publikationen, die hier vorgelegte Habilitationschrift oder Teile davon bereits zu einem Habilitationsantrag eingereicht haben.

6. Eine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber, daß er die Lehrveranstaltungen gemäß Nummer 4 selbständig vorbereitet und durchgeführt hat. Für Lehrveranstaltungen, die der Antragsteller in Zusammenhang mit anderen Wissenschaftlern durchgeführt hat, gilt Nummer 5 entsprechend. Während einer Übergangszeit bis zum 31. Juli 1971 gelten auch Lehrveranstaltungen, die der Antragsteller im Auftrag, unter Anleitung und im Namen eines Hochschullehrers durchgeführt hat, als Lehrveranstaltungen im Sinne von Nummer 6 Satz 1 und 2.

7. Ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen bzw. Schöpfungen des Antragstellers auf dem Gebiet der Technik, sofern nicht unter Nummer 3 bereits vorgelegt.

8. Angaben zur Person.

9. Eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist sowie eine Mitteilung darüber, ob der Antragsteller bereits ein Habilitationsverfahren beantragt hat (gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang).

(4) Der Fachbereichsrat kann nähere Angaben über die fachliche Entwicklung des Antragstellers verlangen.

§ 4

Habilitationsverfahren

(1) Der Vorsitzende des Fachbereichsrates verständigt die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (§ 12 Abs. 3 UniG) von dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren, prüft die Unterlagen des Habilitationsantrages und soll binnen eines Monats einen Beschluß des Fachbereichsrates über die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gemäß § 30 Abs. 1 und 4 HSchLG herbeiführen.

(2) Alle Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, in die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Hochschullehrer des Fachbereiches können die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 bis 7 und Absatz 4 einsehen.

(3) Lehnt der Fachbereichsrat die Durchführung des Habilitationsverfahrens ab, so benachrichtigt der Vorsitzende des Fachbereichsrates sogleich den Antragsteller. Der Bescheid ist schriftlich zu begründen. Der Universitätspräsident kann auf Antrag des Bewerbers den Bescheid nach § 30 Abs. 4 HSchLG aufheben. § 26 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) bleibt unberührt. Auf die Möglichkeit, eine Entscheidung des Universitätspräsidenten herbeizuführen, ist in dem Bescheid hinzuweisen. Fristüberschreitungen bei der Entscheidung sind dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen.*)

¹⁾ (ABL v. 17. August 1973 S. 1056, AMBL TU 1973, S. 65)

²⁾ Bestätigt vom Senator für Wissenschaft und Kunst am 23. Februar 1973

^{*)} Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 AZG können Prüfungsentscheidungen und Entscheidungen in Hochschulangelegenheiten nicht mit dem Widerspruch, sondern nur durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Die Klage muß, wenn keine Rechtsmittelbelehrung gegeben ist, binnen einer Frist von einem Jahr eingereicht werden.

(4) Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zu, so verständigt er die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens und bestellt einen Habilitationsausschuß. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei Berichtern und gegebenenfalls weiteren Mitgliedern. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Fachbereichsrates, der erste Bericht ist ein Hochschullehrer des Fachbereiches, der zweite Bericht ist ein Hochschullehrer des Fachbereiches oder eines anderen Fachbereiches der Technischen Universität Berlin, in besonderen Fällen auch aus dem Lehrkörper einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, falls das vorgesehene Lehrgebiet dies zweckmäßig erscheinen läßt. Weitere Mitglieder des Habilitationsausschusses in beratender Funktion können auch wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten sein, die das Grundstudium abgeschlossen haben. Die Zahl der Hochschullehrer muß dabei die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten übersteigen.

(5) Der Beschluß des Fachbereichsrates, das Habilitationsverfahren zu eröffnen, und die Zusammensetzung des Habilitationsausschusses werden dem Habilitanden vom Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mitgeteilt.

(6) Die Berichte geben nach Prüfung der nach § 3 Abs. 3 vorgelegten Unterlagen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten ab, in denen sie die wissenschaftliche Eignung des Habilitanden zum Hochschullehrer beurteilen. Jeder Bericht ist berechtigt, vor Abgabe seines Berichtes den Habilitanden zu Ergänzungen oder zu Änderungen der Habilitationsschrift anzuregen. Etwaige Anregungen anderer Hochschullehrer des Fachbereiches sind dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu übermitteln. Nötigenfalls entscheidet der Habilitationsausschuß über Änderungen und Ergänzungen, die dem Habilitanden vorgeschlagen werden sollen. In diesem Fall verständigt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Habilitanden.

Hält der Habilitationsausschuß auf Grund der Berichte über die wissenschaftlichen Leistungen eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Lehrgebietes für erforderlich, so stellt der Vorsitzende des Fachbereichsrates fest, ob der Habilitand gewillt ist, sich für das nach Beschluß des Fachbereichsrates anders abgegrenzte Lehrgebiet zu habilitieren. Der Beschluß des Fachbereichsrates ist dem Habilitanden mit der Begründung schriftlich mitzuteilen.

Ist der Habilitand zu einer Änderung des Lehrgebietes nicht bereit, gilt § 12 Abs. 3 UniG.

Der Habilitationsausschuß erstattet ein Gutachten über die didaktischen Leistungen des Habilitanden. Er stellt unverzüglich fest, ob die vom Antragsteller benannte Lehrtätigkeit im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 4 zeitlich ausreichend ist (mindestens ein Jahr; § 30 Abs. 3 Nr. 3 HSchLG). Habilitanden ohne zeitlich ausreichende eigene Lehrtätigkeit ist unverzüglich Gelegenheit dazu zu geben. In diesem Fall ist das Gutachten über die Lehrtätigkeit unmittelbar im Anschluß an sie zu erstellen.

(7) Auf Grund der Berichte über die wissenschaftlichen Leistungen des Antragstellers in Forschung und Lehre schlägt der Habilitationsausschuß die Weiterführung des Verfahrens oder die Ablehnung des Habilitationsantrages wegen unzureichender Habilitationsleistungen vor. Die Berichte stehen allen Mitgliedern des Fachbereichsrates und allen Hochschullehrern des Fachbereiches in einer mindestens vierzehntägigen Frist zur Einsichtnahme zur Verfügung. Über den Vorschlag des Habilitationsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat in der nächsten Sitzung, die auf die vierzehntägige Auslegungsfrist folgt, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens, sofern nicht die Erstellung des Gutachtens über die didaktischen Leistungen wegen zeitlich nicht ausreichender Lehrtätigkeit des Habilitanden befristet ausgesetzt werden mußte. Fristüberschreitungen und ablehnende Entscheidungen sind dem Habilitanden gegenüber zu begründen. Wird das Habilitationsverfahren wegen unzureichender Habilitationsleistungen abgebrochen, so ist die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs davon zu verständigen.

Wird das Verfahren weitergeführt, so legt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses Zeit und Ort des wissenschaftlichen Vortrages fest und fordert dazu den Habilitanden auf, das Thema des Vortrages mitzuteilen.

(8) Der öffentliche wissenschaftliche Vortrag aus dem Forschungsgebiet, der 45 Minuten dauern soll, wird dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates öffentlich angekündigt. Die Mitglieder des Fachbereichsrates und der Vizepräsident werden zusätzlich persönlich, die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereiches durch Rundschreiben eingeladen. Der Vortrag und die anschließende wissenschaftliche Aussprache finden in Anwesenheit des Habilitationsausschusses in deutscher Sprache statt. Die im Beisein der Universitätsöffentlichkeit stattfindende wissenschaftliche Aussprache wird vom Vorsitzenden des Fachbereichsrates in Form eines Kolloquiums geleitet. ~~Daran nehmen die Mitglieder des Fachbereichsrates, des Habilitationsausschusses und die Hochschullehrer des Fachbereiches teil.~~ Der Vorsitzende des Fachbereichsrates kann auf Beschluß des Fachbereichsrates auch weitere Personen einladen. Jeder Geladene hat das Recht, sich an der Aussprache zu beteiligen.

(9) Auf Grund der Berichte gemäß § 4 Abs. 7 des Vortrages und der Aussprache erstellt der Fachbereichsrat auf einer Sitzung, die in der Regel unmittelbar im Anschluß an die Aussprache stattfindet, in Anwesenheit des Habilitationsausschusses ein Gesamtgutachten gemäß § 30 Abs. 2 HSchLG und entscheidet gemäß § 16 Abs. 4 UniG über die Zuerkennung der Lehrbefähigung. In Ausnahmefällen kann die Fachbereichsratsitzung bis spätestens eine Woche nach dem Habilitationsvortrag und der Aussprache stattfinden.

(10) Der Vorsitzende des Fachbereichsrates händigt dem Habilitanden eine Urkunde darüber aus, daß der Fachbereich ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Lehrgebiet erteilt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem der Fachbereichsrat die Erteilung der Lehrbefähigung beschlossen hat, die Unterschriften des Vizepräsidenten und des Vorsitzenden des Fachbereichsrates sowie ein Siegel der Universität. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird dem Inhaber die Lehrbefähigung zuerkannt. Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ist vom Abschluß des Habilitationsverfahrens zu verständigen.

§ 5

Rückgabe des Habilitationsantrages Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Einem Antrag des Habilitanden auf Rückgabe des Habilitationsantrages kann der Fachbereich nur entsprechen, wenn noch keiner der Berichtser einen schriftlichen Bericht abgegeben hat.

(2) Wenn der Habilitand ohne hinreichende Begründung es versäumt oder ablehnt, einer zum Habilitationsverfahren an ihn ergehenden Aufforderung des Vorsitzenden des Fachbereichsrates fristgemäß nachzukommen, kann der Fachbereichsrat auf Antrag des Habilitationsausschusses das Habilitationsverfahren endgültig abbrechen.

(3) Wird festgestellt, daß der Habilitand im Habilitationsverfahren versucht hat zu täuschen, so werden das Habilitationsverfahren auf Beschluß des Fachbereichsrates abgebrochen und der Habilitationsantrag abgelehnt. Im Zweifelsfalle wird das Habilitationsverfahren bis zur Klärung fortgeführt, jedoch nicht abgeschlossen.

(4) Von den Entscheidungen des § 5 Abs. 1 bis 3 ist die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zu verständigen.

Wird das Habilitationsverfahren gemäß Absatz 3 abgebrochen oder abgelehnt, so benachrichtigt der Vorsitzende des Fachbereichsrates den Universitätspräsidenten, dieser vertraulich die anderen deutschsprachigen Hochschulen sowie das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin.

§ 6

Rechte und Pflichten des Habilitierten

(1) Der Universitätspräsident hat auf Antrag des Habilitierten entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 2 HSchLG die Lehrbefugnis zu erteilen.

(2) Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Nr. 3. auf Grund deren die wissenschaftlichen Leistungen beurteilt wurden, sind der Universitätsbibliothek und dem Fachbereich entweder in Form eines Mikrofiche oder in Maschinen- oder Druckschrift innerhalb eines Jahres zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Daten des Habilitationsverfahrens (Eröffnung und Aushändigung der Urkunde) sowie sämtliche Berichte und Gutachter anzugeben.

§ 7

Verbleib der Unterlagen

Der Habilitationsantrag und die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1, 3 bis 9 eingereichten Unterlagen verbleiben beim Fachbereich; die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 verbleiben nur als Abschrift oder als Fotokopie beim Fachbereich.

§ 8

Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

Für die Aberkennung und das Erlöschen der Lehrbefähigung gilt § 32 HSchLG:

„Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung (§ 29) wird aberkannt, wenn die Habilitation (§ 30) erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt ist.

(2) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.“

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.
